Träger: Datum:

An die
Landrätin des Kreises Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Aufsicht für Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

T R Ä G E R V E R S I C H E R U N G

Wir versichern als Träger von Kindertageseinrichtungen, dass bei jeder Neueinstellung von Personal für unsere Kindertageseinrichtung/en, welches Kontakt mit den Kindern hat/haben könnte, **vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit des Personals (unabhängig der Tätigkeit)**

- **eine Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** vorgenommen wird und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren die Mitarbeiter erneut belehrt werden; **ein Masernschutz nach dem Masernschutzgesetz vorliegt;**

- ein **aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt** und vor Ablauf von 5 Jahren jeweils erneuert wird. Bei Eintragungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches wird gemäß § 28 KiTaG eine Beschäftigung ausgeschlossen;

- für pädagogischen Personal und Personen, die im Rahmen der Randzeit als zweite anwesende Person fungieren, ein **aktuell gültiger Nachweis der Ausbildung in „Erster Hilfe“ bei Einstellung vorliegt**.
  Ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe besitzt, wer in den vergangenen 2 Jahren an einer mit 9 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundausbildung teilgenommen hat.
  Nach Ablauf von 2 Jahren ist eine Fortbildung (Auffrischung) mit ebenfalls 9 UE erforderlich;

- sofern es sich um **eine pädagogische Fachkraft handelt, die Qualifikation** nach § 28 KiTaG oder gemäß der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) gegeben ist.

Die Unterlagen (berufliche Qualifikationen, erweiterte Führungszeugnisse, Belehrungsprotokolle und Erste-Hilfe-Bescheinigungen) stehen der Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme und Prüfung im Personalbüro

Ort:

Straße: zur Verfügung.

_____

Unterschrift des Trägervertreters